

Zum Zwecke der Verbundgründung schließt die kreisfreie Stadt Kempten als Gesamtzwendungsempfänger für die vorbereitende Grundlagenstudie mit den Landkreisen Ostallgäu und Oberallgäu sowie der kreisfreie Stadt Kaufbeuren (beteiligte Aufgabenträger) gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

Die benannten Landkreise sowie die Städte streben grundsätzlich die Gründung zum eines leistungsfähigen Verkehrs- und Tarifverbundes aus allgemeinem ÖPNV und SPNV an. Für die jeweiligen Entscheidungen über die Verbundintegration ist zunächst eine vorbereitende Grundlagenstudie erforderlich, welche die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Projekts bewertet.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die kreisfreie Stadt Kempten wird als Gesamtzwendungsempfänger im Sinne der Eckpunkte zu Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern vom 08.11.2019 bestimmt.
- (2) Die kreisfreie Stadt Kempten fungiert als koordinierende Stelle und nimmt für die an der Zweckvereinbarung beteiligten Aufgabenträger die Beauftragung der Grundlagenstudie vor.
- (3) Die beteiligten Aufgabenträger unterstützen die kreisfreie Stadt Kempten bei ihren vorgenannten Aufgaben. Sie entsenden jeweils einen Vertreter zu Abstimmungsterminen, die insbesondere im Vorfeld der Auftragserteilung erforderlich sind.
- (4) Die kreisfreie Stadt Kempten begleicht zunächst die im Rahmen der Grundlagenstudienherstellung anfallenden Aufwendungen und rechnet die unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung nach Absatz 1 verbleibenden kommunalen Eigenanteile mit den an der Zweckvereinbarung beteiligten Aufgabenträgern ab.
- (5) Die beteiligten Aufgabenträger bestätigen die Zustimmung zur Beauftragung der kreisfreie Stadt Kempten im Sinne der Absätze 1 bis 4 mit der Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung. Die Zweckvereinbarung wird dem Förderantrag beigelegt.

§ 2

Aufwand für die Grundlagenstudie

(1) Die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarungen werden vom Personal der kreisfreien Stadt Kempten ohne Verrechnung von Kosten mit übernommen. Alle weiteren Personalaufwendungen der an der Zweckvereinbarung beteiligten Aufgabenträger werden ebenfalls nicht vergütet.

(2) Der Sachaufwand für die Vorbereitende Grundlagenstudie umfasst die Kosten des Dienstleistungsauftrages, daneben die Aufwendungen für ggf. erforderlich werdende ergänzende Dienstleistungsaufträge oder sonstige unmittelbar für die Grundlagenstudie ggf. anfallende Sachkosten.

§ 3

Kostentragung, Abwicklung

(1) An der Deckung des im Rahmen dieser Zweckvereinbarung abzurechnenden Aufwands nach § 2 beteiligen sich die Landkreise Ostallgäu und Oberallgäu sowie die kreisfreien Städte Kempten und Kaufbeuren im Verhältnis ihrer Einwohner zueinander.

	Einwohner (Stand 30.09.2019)
LK Ostallgäu	141.168
LK Oberallgäu	156.096
Stadt Kaufbeuren	44.249
Stadt Kempten	68.978
Gesamt	410.500

(2) Das Projekt wird mit den voraussichtlich anfallenden Gesamtausgaben und -einnahmen im Haushalt der kreisfreien Stadt Kempten (Haushalte 2021 bis längstens 2023) veranschlagt und abgewickelt. Die kreisfreie Stadt Kempten übernimmt die anfallende Vor- bzw. Zwischenfinanzierung.

(3) Zur Begrenzung der notwendigen Vor- bzw. Zwischenfinanzierung werden durch die kreisfreie Stadt Kempten bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich, Zwischenabrechnungen vorgenommen. Die an der Zweckvereinbarung Beteiligten sichern der kreisfreien Stadt Kempten zu, dass der Ausgleich in einer Frist von einem Monat nach Zugang der Zwischenabrechnung erfolgen wird.

(4) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 gilt nur bis zu einem Auftragsvolumen von insgesamt 2.455.980 € und nur wenn die Auftragsvergabe die Anforderungen der Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern vom 08.11.2019 inhaltlich erfüllt.

§ 4 Förderung

Die kreisfreie Stadt Kempten stellt den Antrag auf Förderung der Grundlagenstudie gemäß dem Eckpunktepapier zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern vom 08.11.2019 bei der Regierung von Schwaben. Dabei ist die Höchstförderquote zu beantragen und durch die Beteiligung mehrerer Aufgabenträger und die Lage aller Aufgabenträger im Raum mit besonderem Handlungsbedarf zu begründen. Sie vereinnahmt die gewährten Förderbeträge und berücksichtigt diese bei der Verrechnung des nach §§ 2, 3 umzulegenden Aufwands.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zur vollständigen Durchführung und Abrechnung des Projekts (vorbereitende Grundlagenstudie und deren Förderung), einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (2) Sie kann vor der vollständigen Durchführung und Abrechnung des Projekts nicht gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Fall bedarf die Kündigung der Schriftform.

§ 6 Sonstiges

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird nach ihrem Inkrafttreten der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde angezeigt.
- (2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung werden ebenfalls der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde angezeigt.
- (3) Alle Änderungen und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat zwischen den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten eine Auseinandersetzung zu den Bedingungen des § 3 dieser Vereinbarung zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am [o] in Kraft.

Unterschriften